

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung und die Beantragung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren

#### „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

1. Die Stadt Dormagen bildet einen Eintragsbezirk.
2. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor dem Ende der Eintragsfrist (22.05.2017) in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Die Stimmberechtigten haben Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

3. Zur Eintragung zugelassene Stimmberechtigte werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das in den unter 4. genannten Zeiten vom 24.01. – 27.01.2017 bei der dort genannten Stelle eingesehen werden kann.

Beim Bürgermeister der Stadt Dormagen kann sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten:

Es besteht vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017 die Eintragungsmöglichkeit in die amtlich ausgelegten Eintragslisten:

Stadt Dormagen  
Neues Rathaus  
Bürgeramt, Zimmer E 0.01  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag:	8:00 – 17:00 Uhr
Dienstag:	8:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 13:30 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 13.30 Uhr
Samstag:	10:00 – 12:00 Uhr

sowie an den folgenden Sonntagen:  
19.02., 26.03., 30.04. und 28.05.2017  
von 10:00 bis 14:00 Uhr:

im Großen Trausaal des Historischen Rathauses  
(Paul-Wierich-Platz 1, 41539 Dormagen).

Die Eintragungsräume sind barrierefrei.

5. Beantragung von Eintragungsscheinen und Unterstützung des Volksbegehrens durch Einreichung dieses Eintragungsscheines:

Stimmberechtigten stellt die Stadt Dormagen auf Antrag einen Eintragungsschein aus. Die Antragstellung ist nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (d.h. im Zeitraum 02.02.2017 bis 31.05.2017) in den unter 4. genannten Räumlichkeiten möglich.

Stimmberechtigte können auf diesem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein so rechtzeitig zurücksenden, dass dieser bei der Stadtverwaltung Dormagen spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (d.h. bis zum 07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Stadtverwaltung Dormagen an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Stadtverwaltung Dormagen an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

6. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Dormagen, den 13.01.2017

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister